



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Umwelt,  
Gesundheit und  
Verbraucherschutz

Ministerium für Infrastruktur  
und Landwirtschaft

An die  
Wasserbehörden, die Landwirtschaftsbehörden,  
die Landwirtschaftsverbände und die Landwirte  
im Land Brandenburg

Potsdam, im Februar 2013

## Gemeinsames Rundschreiben

### Neuregelungen im Brandenburgischen Wassergesetz mit Bezug auf die Landwirtschaft

Seit dem 20.12.2011 ist das neue Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG) in Kraft.  
Das neue Brandenburgische Wassergesetz enthält zwei für die Landwirtschaft wichtige  
Neuregelungen:

#### **A. Durch das Bestehen einer wasserrechtlichen Erlaubnis gilt die Erlaubnispflicht als festgestellt (§ 40 Absatz 1 Satz 3 BbgWG).**

Vom Inhaber einer wasserrechtlichen Erlaubnis wird also ein Wassernutzungsentgelt  
erhoben, ohne dass die Erhebungsbehörde überprüfen müsste, ob die jeweilige Gewässer-  
benutzung tatsächlich erlaubnispflichtig ist. Wenn der Betroffene Zweifel daran hat, ob  
die Gewässerbenutzung z.B. im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes erlaubnispflichtig  
ist, muss er eine Klärung durch die zuständige untere Wasserbehörde herbeiführen.

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz - Heinrich-Mann-Allee 103 - 14473 Potsdam  
Tel.: 0331 - 866 7174 - E-Mail: [poststelle@mugv.brandenburg.de](mailto:poststelle@mugv.brandenburg.de)  
Internet: [www.mugv.brandenburg.de](http://www.mugv.brandenburg.de)

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 8 - 14467 Potsdam  
Tel.: 0331 - 866-8834 - E-Mail: [poststelle@mil.brandenburg.de](mailto:poststelle@mil.brandenburg.de)  
Internet: [www.mil.brandenburg.de](http://www.mil.brandenburg.de)

**B. Durch den neuen § 66 Absatz 5 BbgWG wird den Landwirten unter bestimmten Voraussetzungen die Verpflichtung zur gemeinwohlverträglichen Abwasserbeseitigung übertragen:**

„Anstelle der Gemeinden sind zur Beseitigung des durch landwirtschaftlichen Gebrauch anfallenden Abwassers, das dazu bestimmt ist, unter Einhaltung der Vorschriften des Abfall- und Düngerechts sowie der sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, diejenigen verpflichtet, bei denen das Abwasser anfällt.“

Durch die neue Vorschrift wird also derjenige, auf dessen Grundstück das Abwasser, das zur Aufbringung auf Böden geeignet und bestimmt ist, verpflichtet, das Abwasser selbst oder in seinem Auftrag durch einen Dritten gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Eine Form der gemeinwohlverträglichen Beseitigung landwirtschaftlicher Abwässer stellt die Behandlung des Abwassers in einer Pflanzenkläranlage und die Ausbringung des gereinigten Abwassers auf die Felder dar. Eine andere Möglichkeit ist die Ausbringung des unbehandelten Abwassers unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften. Die folgenden Hinweise erläutern hierzu die einzuhaltenden Anforderungen.

1. Was ist „durch landwirtschaftlichen Gebrauch anfallendes Abwasser“?

Durch „landwirtschaftlichen Gebrauch anfallendes Abwasser“ ist Abwasser, das bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten anfällt, die in direktem Zusammenhang mit der Produktion von pflanzlichen und tierischen Produkten oder mit der Tierhaltung stehen.

Darunter fallen zum Beispiel Abwasser aus der Reinigung von Ställen und Anlagen, die unmittelbar für die Herstellung von pflanzlichen oder tierischen Produkten benötigt werden sowie auch Waschwasser aus der Aufbereitung von Feldfrüchten, Melkhausabwasser, Abwässer aus Desinfektionswannen und Desinfektionsschleusen oder Abwasser aus der Abluftreinigungsanlage.

Kein durch landwirtschaftlichen Gebrauch anfallendes Abwasser ist Abwasser, das in Prozessen oder bei der Reinigung von Maschinen, Fahrzeugen und Anlagen anfällt, die

entweder nicht zwingend auf dem landwirtschaftlichen Betrieb gereinigt werden müssen (wie z.B. von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, für diese gilt Anhang 49 der Abwasserverordnung) oder die für sich genommen nicht im Rahmen der eigentlichen landbaulichen oder tierhalterischen Tätigkeit verwendet werden. Abwässer aus Tätigkeiten, die der Landwirt neben der eigentlichen Landwirtschaft betreibt, wie z.B. Reinigungswässer, welche im Rahmen der Revision von Biogasanlagen anfallen (Reinigung von Anlagen zur Substratannahme, -lagerung, -vergärung sowie zur Gärrestlagerung) sowie Abwässer aus technischen Prozessen (z.B. Gaswäsche) fallen nicht unter die Regelung des § 66 Absatz 5 BbgWG und dürfen nur als Düngemittel ausgebracht werden, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht durch die Wasserbehörde gemäß § 66 Absatz 4 BbgWG auf den Landwirt übertragen wurde. Ebenfalls keine landwirtschaftlichen Abwässer im Sinne des § 66 Absatz 5 BbgWG sind die durch den Landwirt und seine Familie und die Angestellten erzeugten häuslichen Abwässer.

## 2. Welche stofflichen Anforderungen sind zu erfüllen?

### a. Erster Fall: Abwasser in Form von Reinigungs- und Niederschlagswasser als unvermeidbarer Bestandteil von Jauche und Gülle

Gülle und Jauche sind Wirtschaftsdünger (§ 2 Nr. 4 und 5 Düngegesetz (DüngG)) Gülle und Jauche können auch gewisse Anteile von Abwasser (Reinigungs- und Niederschlagswasser) enthalten. Nach Anlage 5 zu § 4 Absatz 3 Düngeverordnung (DüV) wird bei der Menge des Dunganfalls pro Stallplatz ausdrücklich auch das Tränke- und Reinigungswasser mit erfasst. Hiervon ist auch das nicht separat auffangbare, mit der Gülle zusammen abfließende Reinigungswasser erfasst.

### b. Zweiter Fall: Separat anfallendes landwirtschaftliches Abwasser ist selbst ein Düngemittel

Voraussetzung für die Verwendung eines von Gülle und Jauche separat, also getrennt anfallenden Abwassers in den Stallanlagen als Düngemittel ist, dass es einem zugelassenen Düngemitteltyp und damit den Anforderungen der Düngemittelverordnung (DüMV) entspricht (§ 3 Absatz 1 DüngG).

Beispiel Melkhausabwasser:

Melkhausabwasser wird in Abstimmung der Bundesländer als organischer NPK-Dünger, flüssig, eingestuft (Gemisch verschiedener Stoffe - Ausgangsstoff gemäß Düngemittelverordnung – DüMV - Anlage 2 Tabelle 7.2.5 - Abwasser aus der Verarbeitung von Rohmilch nach VO (EU) 1069/2009 und 142/2011). Melkhausabwässer sind ebenso wie alle anderen Abwässer keine Wirtschaftsdünger gemäß § 2 Satz 1 Nummer 2 DüngG.

Das als Düngemittel (§ 2 Nr. 1 DüngG) eingestufte Abwasser darf nur unter Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht werden.

Nach Anlage 2 Nr. 8.3.8 der DüMV dürfen in dem als Düngemittel eingestuften Abwasser Reinigungs- und Desinfektionsmittel als Fremdbestandteile nur enthalten sein, wenn diese „unvermeidbare Anteile im Rahmen der notwendigen Reinigung und Desinfektion von Ställen und Anlagen“ sind.

Bei der Anwendung der Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind die Gebrauchsanweisung und die Hinweise des Sicherheitsdatenblattes zu beachten und einzuhalten.

Vermischung mit Wirtschaftsdünger:

Wenn das als Düngemittel eingestufte Abwasser mit einem Wirtschaftsdünger (z.B. Gülle) vermischt wird, ist das Gemisch ein Düngemittel gemäß § 2 Nummer 1 DüngG.

Die Zuordnung zu einem zugelassenen Düngemitteltyp bzw. die Einhaltung der Anforderungen der Düngemittelverordnung muss für das Gemisch nicht erneut überprüft werden, wenn es auf eigenen Flächen ausgebracht wird.

Bei einigen Abwässern ist die gemischte Lagerung wegen der zu vermeidenden chemischen Reaktionen grundsätzlich nicht möglich. Ammoniumsulfathaltige Abwässer aus der Abluftreinigung müssen z.B. separat gelagert werden und dürfen erst unmittelbar vor dem Aufbringen mit Wirtschaftsdünger gemischt werden.

c. Dritter Fall: Separat anfallendes landwirtschaftliches Abwasser ist für sich genommen kein Düngemittel

Wenn das landwirtschaftliche Abwasser die Voraussetzungen für ein Düngemittel nicht erfüllt (z.B. wegen Fehlens eines nennenswerten Düngewerts oder weil es keinem zugelassenen Düngemitteltyp zuzuordnen ist) darf es separat nicht als Dünger ausgebracht werden, könnte jedoch unter Umständen als Abwasser verregnet werden. Das gilt insbesondere für Waschwasser aus der Aufbereitung von Feldfrüchten. Ob die Verregnung wasserrechtlich zulässig ist, ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die untere Wasserbehörde hat insbesondere zu prüfen, ob die Verregnung im Einzelfall erlaubnispflichtig gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 Nummer 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist und ggf. auf eine entsprechende Antragsstellung des Betroffenen hinzuwirken.

Ob dieses Abwasser mit einem Wirtschaftsdünger gemischt, gelagert und/oder ausgebracht werden kann oder ob es einer Abwasserbehandlung zugeführt werden muss, ist im Einzelfall nach den Vorschriften des Düng- und des Wasserrechts durch die Wasserbehörde und die Landwirtschaftsbehörde zu prüfen und zu entscheiden. Das gilt insbesondere für stärker belastete Abwässer wie z.B. Inhalte von Desinfektionswannen und aus Desinfektionsschleusen.

Ein Gemisch von Wirtschaftsdünger und Abwasser, das dem Wirtschaftsdünger gezielt zugeführt wird, kann nicht mehr als Wirtschaftsdünger eingestuft werden, da dieses Gemisch eben nicht unter die gesetzliche Definition des Wirtschaftsdüngers fällt. Die nach der Definition von Gülle in § 2 Nr. 4 DüngG zulässige „Zugabe von Wasser“ umfasst kein Abwasser, wie sich aus der Unterscheidung von Wasser und Abwasser in der Definition der Jauche unter § 2 Nr. 5 DüngG ergibt. Es kann sich bei einem solchen Gemisch von Wirtschaftsdünger und Abwasser aber - bei Vorliegen der in der DüMV vorgegebenen Eigenschaften - um einen organischen NPK-Dünger handeln.

Für das Gemisch von Wirtschaftsdünger und Abwasser dieser Fallgruppe gelten alle Vorschriften von DüngG, DüV und DüMV.

3. Welche anwendungsbezogenen Anforderungen sind zu erfüllen?a. Gute fachliche Praxis

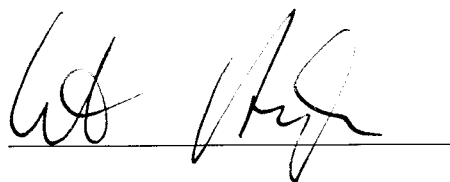
Es sind alle Vorschriften der DüV und damit die „gute fachliche Praxis“ zu beachten. Fachliche und fachrechtliche Einzelheiten haben die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt in der Broschüre „Umsetzung der novellierten Düngeverordnung“ dargestellt und veröffentlicht. Diese ist für jedermann zugänglich und kann auch im ISIP bzw. auf der Internetseite des LELF als pdf-Datei herunter geladen werden:

[http://www.isip.de/coremedia/generator/Inhalt/Nachrichten/Deutschland/Brandenburg/Fachinformationen\\_20D\\_C3\\_BCngung/Brosch\\_C3\\_BCren/D\\_C3\\_BCngeVO,property=Dokument.pdf](http://www.isip.de/coremedia/generator/Inhalt/Nachrichten/Deutschland/Brandenburg/Fachinformationen_20D_C3_BCngung/Brosch_C3_BCren/D_C3_BCngeVO,property=Dokument.pdf) .

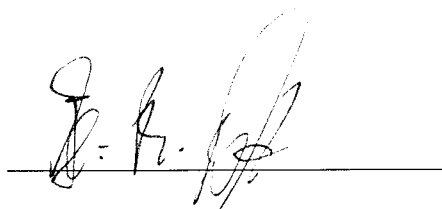
b. Zusammenhang mit dem Wasserrecht

Weder die Einstufung eines Abwassers als Düngemittel noch die zulässige Vermischung eines Abwassers mit Gülle bzw. Jauche führt dazu, dass der Geltungsbereich des Wasserrechts verlassen wird. Die Weitergeltung des Wasserrechts lässt sich auch an dem hier erläuterten § 66 Absatz 5 BbgWG ablesen, bei dem es ja gerade um die Übertragung der Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung geht. Der Landwirt, der das Abwasser unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften ausbringt, beseitigt gleichzeitig Abwasser auf gemeinwohlverträgliche Weise (§ 55 Absatz 1 WHG).

Wenn bei der Ausbringung des Abwassers gegen Düngerecht verstoßen wird, gelten die Sanktionsbestimmungen des Düngerechtes (§ 10 DüV). Ob daneben noch zusätzlich ein Bußgeldverfahren gemäß § 145 Absatz 1 Nummer 10 BbgWG geboten ist, entscheidet die zuständige Wasserbehörde im Einzelfall.



Kurt Augustin  
MUGV  
Abteilungsleiter „Wasser und Bodenschutz“



Hans-Rüdiger Schubert  
MIL  
Abteilungsleiter „Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Forsten“